

Datum: 24. Februar 2011

## **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**

### **Landesbank Baden-Württemberg**

Reihen-Emission von  
**LBBW Aktien-Anleihen**  
bezogen auf Aktien der

**Allianz SE, BASF SE, Bayer AG, Beiersdorf AG, Bayerische Motoren Werke AG, Commerzbank AG, Celesio AG, Daimler AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, E.ON AG, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, France Telecom SA, Infineon Technologies AG, Deutsche Lufthansa AG, MAN SE, ArcelorMittal, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Nokia Oyj, Porsche Automobil Holding SE, Qiagen NV, RWE AG, SAP AG, K+S AG, Siemens AG, STADA Arzneimittel AG, ThyssenKrupp AG, TUI AG und Volkswagen AG**

**Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die in Anlage 1 auf S. 33 genannten Reihen und die zugehörigen ISIN-Codes.**

ausgegeben unter dem

#### **Angebotsprogramm zur Ausgabe von Standardschuldverschreibungen, Derivativen Schuldverschreibungen und Pfandbriefen**

Die Schuldverschreibungen können direkt von der Landesbank Baden-Württemberg oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden.

**Die Schuldverschreibungen unterliegen keinem Kapitalschutz. Die Abhängigkeit der Auszahlung von der Entwicklung der zugrundeliegenden Aktie kann dazu führen, dass ein Anleger sein eingezahltes Kapital nicht in voller Höhe zurückerhält oder im Extremfall einen Totalverlust des eingezahlten Kapitals erleidet.**

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Ausgabe von Standardschuldverschreibungen, Derivativen Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 22.07.2010 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Basisprospekt**")) festgelegte Bedeutung.

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" bzw. die "**Endgültigen Bedingungen**") und des Basisprospekts enthalten. Der Basisprospekt ist bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart kostenlos erhältlich und kann auf der Website: [www.LBBW-zertifikate.de](http://www.LBBW-zertifikate.de) eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt vom 22.07.2010 festgelegt wurden (die "**Bedingungen**") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Reihe von Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen

in ihrer Gesamtheit (die "**Konsolidierten Bedingungen**"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu anderen Angaben in diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX) wird beantragt werden.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird seitens der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert, noch wurde der Handel in den Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den darunter ergangenen Bestimmungen definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, ausgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich im Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Schuldverschreibungen unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S.-Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Aktie, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Aktie**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die die Aktie betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die die Aktie betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Aktie in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben; dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung der Emittentin, gemäß zwingender gesetzlicher Anforderungen gegebenenfalls Nachträge gemäß § 16 WpPG zu veröffentlichen.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Schuldverschreibungen seitens der Emittentin dar.

Jeder potenzielle Anleger der Schuldverschreibungen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Schuldverschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Schuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und ohne sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleger der Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potenzielle Anleger der Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

A.	WERTPAPIERINFORMATIONEN UND ANGEBOTSBEDINGUNGEN	6
I.	ALLGEMEINES	6
1.	ANTRAG AUF BÖRSEZULASSUNG	6
2.	VERANTWORTUNG	6
3.	NOTIFIZIERUNG ZUM ZEITPUNKT DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTES	6
4.	INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	6
II.	WERTPAPIERINFORMATIONEN	7
1.	ERLÄUTERUNG ZUM ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER AKTIE UND DER AUSZAHLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	7
2.	INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER AKTIE	8
III.	BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS, TECHNISCHE ANGABEN	10
IV.	ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG	12
B.	KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	13
	ANLAGE 1 ZU DEN EMISSIONSBEDINGUNGEN	33

## **A. WERTPAPIERINFORMATIONEN UND ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **1. ANTRAG AUF BÖRSEZULASSUNG**

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Schuldverschreibungen notwendig sind.

#### **2. VERANTWORTUNG**

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt gemäß § 5 Abs. (4) des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

#### **3. NOTIFIZIERUNG ZUM ZEITPUNKT DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTES**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Billigung des Basisprospekts, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt nach den Vorschriften der Prospektverordnung erstellt wurde, an die Finanzmarktaufsicht Österreich sowie an die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg übermittelt.

#### **4. INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**

Außer wie im Abschnitt "Wichtige Informationen" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

## II. WERTPAPIERINFORMATIONEN

Der folgende Abschnitt ist nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Anleihebedingungen unter der Überschrift "B. Konsolidierte Bedingungen der Schuldverschreibungen" zu lesen.

### 1. ERLÄUTERUNG ZUM ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER AKTIE UND DER AUSZAHLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Höhe und Art der Auszahlung der *Schuldverschreibungen* sind von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden *Aktie* abhängig. Der Wert der *Aktie* kann während der Laufzeit der *Schuldverschreibungen* sowohl steigen als auch fallen. Schwankungen im Wert der *Aktie* beeinflussen den Wert der *Schuldverschreibungen*.

**Die Schuldverschreibungen unterliegen keinem Kapitalschutz. Die Abhängigkeit der Auszahlung von der Entwicklung der zugrundeliegenden Aktie kann dazu führen, dass ein Anleger sein eingezahltes Kapital nicht in voller Höhe zurückerhält oder im Extremfall einen Totalverlust des eingezahlten Kapitals erleidet.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise ausgezahlt, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* in Abhängigkeit von der Entwicklung der *Aktie* gemäß nachfolgender Bestimmungen am *Fälligkeitstag* entweder den *Auszahlungsbetrag* zahlen oder den *Physischen Lieferungsbetrag* liefern:

- Notiert der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Festgelegten Nennbetrag*.
- Notiert der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, werden die *Schuldverschreibungen* durch Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrages* getilgt. Der *Physische Lieferungsbetrag* entspricht einer Anzahl von *Aktien* gemäß der Division des *Festgelegten Nennbetrages* durch den *Basispreis* (auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet wird). Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert, sondern nach Maßgabe des § 5(g)(iv) in bar ausgeglichen.

Hinsichtlich der aktienabhängigen Auszahlung der *Schuldverschreibungen* bzw. der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrages* haben Anleger zudem zu beachten, dass

- (1) die Konsolidierten Bedingungen Regelungen in Bezug auf Tage, die keine *Vorgesehenen Handelstage* sind, sowie in Bezug auf Störungen und Anpassungen hinsichtlich der *Aktie* enthalten, welche Einfluss auf die Bestimmung des jeweiligen *Aktienkurses* und/oder der *Aktie* haben können, und
- (2) die *Schuldverschreibungen* aufgrund bestimmter Ereignisse, wie in § 4 (c) (Besondere Beendigungsgründe) oder § 8 (Kündigungsgründe) der Konsolidierten Bedingungen ausgeführt, vorzeitig zum *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* ausgezahlt werden können, und
- (3) unter bestimmten in den Konsolidierten Bedingungen genannten Störungen bzw. Unmöglichkeiten die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrages* durch die Zahlung des *Barausgleichsbetrages bei Störung* ersetzt wird.

Eine Darstellung der zu Berechnungen notwendigen Formeln sowie eine Definition hier kursiv geschriebener Begriffe findet sich in § 4 der Konsolidierten Bedingungen.

## 2. INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER AKTIE

Aktienemittentin	Aktienart	ISIN	Börse	Internet-Seite
Allianz SE	Stammaktie	DE0008404005	Xetra	www.deutsche-boerse.com
BASF SE	Stammaktie	DE000BASF111	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Bayer AG	Stammaktie	DE000BAY0017	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Beiersdorf AG	Stammaktie	DE0005200000	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Bayerische Motoren Werke AG	Stammaktie	DE0005190003	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Commerzbank AG	Stammaktie	DE0008032004	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Celesio AG	Stammaktie	DE000CLS1001	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Daimler AG	Stammaktie	DE0007100000	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Deutsche Bank AG	Stammaktie	DE0005140008	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Deutsche Post AG	Stammaktie	DE0005552004	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Deutsche Telekom AG	Stammaktie	DE0005557508	Xetra	www.deutsche-boerse.com
E.ON AG	Stammaktie	DE000ENAG999	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Stammaktie	DE0005785802	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Fresenius SE & Co KGaA	Stammaktie	DE0005785604	Xetra	www.deutsche-boerse.com
France Telecom SA	Stammaktie	FR0000133308	EuroNext Paris	www.euronext.com
Infineon Technologies AG	Stammaktie	DE0006231004	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Deutsche Lufthansa AG	Stammaktie	DE0008232125	Xetra	www.deutsche-boerse.com
MAN SE	Stammaktie	DE0005937007	Xetra	www.deutsche-boerse.com
ArcelorMittal	Stammaktie	LU0323134006	EuroNext Amsterdam	www.euronext.com
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	Stammaktie	DE0008430026	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Nokia Oyj	Stammaktie	FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	www.nasdaqomxnordic.com
Porsche Automobil Holding SE	Vorzugsaktie	DE000PAH0038	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Qiagen NV	Stammaktie	NL0000240000	Xetra	www.deutsche-boerse.com
RWE AG	Stammaktie	DE0007037129	Xetra	www.deutsche-boerse.com
SAP AG	Stammaktie	DE0007164600	Xetra	www.deutsche-boerse.com
K+S AG	Stammaktie	DE0007162000	Xetra	www.deutsche-boerse.com
Siemens AG	Stammaktie	DE0007236101	Xetra	www.deutsche-boerse.com
STADA Arzneimittel AG	Stammaktie	DE0007251803	Xetra	www.deutsche-boerse.com

---

ThyssenKrupp AG	Stammaktie	DE0007500001	Xetra	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a>
TUI AG	Stammaktie	DE000TUAG000	Xetra	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a>
Volkswagen AG	Vorzugsaktie	DE0007664039	Xetra	<a href="http://www.deutsche-boerse.com">www.deutsche-boerse.com</a>

---

Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der jeweiligen Aktie und ihre Volatilität können auf der benannten Internetseite oder einer Nachfolgesite eingesehen werden. Die hier benannte Börse muss nicht zwangsläufig mit der in den Konsolidierten Bedingungen definierten Börse übereinstimmen.

### III. BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS, TECHNISCHE ANGABEN

- |  |  |
|--|--|
| 1. Konsolidierte Bedingungen / Ergänzte Bedingungen:   | Konsolidierte Bedingungen  |
| 2. Reihenummer:  | Entspricht der in der Anlage 1 in der Spalte "Reihe" genannten Nummer  |
| 3. Tranchenummer:                                      | 1  |
| 4. Ausgabepreis:                                       | Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 100,00% des Festgelegten Nennbetrags.<br><br>Der oben genannte Ausgabepreis einer Schuldverschreibung kann über oder unter dessen Marktwert zum Zeitpunkt dieses Dokuments liegen. Der Ausgabepreis kann Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.  |
| 5. Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen:         | Entspricht dem in der Anlage 1 in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen" genannten Wert   |
| 6. Mindesthandelsgröße:                                | 1 Schuldverschreibung  |
| 7. Sonstige Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht Anwendbar  |
| 8. Anwendbare TEFRA-Freistellung:                      | Transaktion, bei der TEFRA nicht anwendbar ist   |
| 9. Vertriebsmethode:                                   | Nicht-syndiziert   |
| 10. Market Making:                                     | Wenn und soweit nach den maßgeblichen Börsenregularien erforderlich.   |
| 11. U.S.-Verkaufsbeschränkungen:                       | Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Verpfändung, Abtretung, Übergabe, Übertragung oder Auszahlung der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder zugunsten oder für Rechnung von U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Schuldverschreibungen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den darunter ergangenen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. |
| 12. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:                | Nicht Anwendbar  |
| 13. ISIN Code:   | Entspricht der in der Anlage 1 in der Spalte "ISIN"  |

- genannten Bezeichnung
14. Clearing System(e): Clearstream, Frankfurt (auch Verwahrstelle)
15. Lieferung: Lieferung gegen Zahlung
16. Informationen nach Emission: Außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 10 der Emissionsbedingungen beabsichtigt die Emittentin nicht, Informationen nach der Emission zur Verfügung zu stellen.

#### **IV. ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG**

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer.

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob die Schuldverschreibungen als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren sind. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung.

## B. KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt festgelegt wurden, werden entsprechend der Konsolidierten Bedingungen angepasst; hierbei ersetzen die Konsolidierten Bedingungen die im Basisprospekt enthaltenen Bedingungen in ihrer Gesamtheit. Die Konsolidierten Bedingungen enthalten unter anderem etwaige, für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgebliche Bestimmungen zu Marktstörungen bzw. Abwicklungsstörungen sowie Anpassungsregelungen, die etwaige Basiswerte betreffen. Ebenso enthalten die Konsolidierten Bedingungen die Namen und Adressen der bezüglich einer Reihe benannten Verwaltungsstellen.

### EMISSIONSBEDINGUNGEN

Für diese Reihenemission von Schuldverschreibungen ergibt sich die Bedeutung diverser definierter Begriffe aus den für die betreffende ISIN geltenden Angaben in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle, soweit dies in den Emissionsbedingungen entsprechend festgelegt ist.

#### § 1

#### Form und Nennbetrag

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), gibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag, wie er in der Anlage 1 in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen" genannt ist, eingeteilt in *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "**Festgelegte Nennbetrag**") aus.
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt ("**Clearstream, Frankfurt**") (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.

Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In diesen *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Ausgabebetrag**" bezeichnet den 24.02.2011.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen.

#### § 2

#### Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## § 3 Zinsen

### (a) Zinssatz und Zinszahlungstage

- (i) Die *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* ab dem 28.02.2011 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Die *Schuldverschreibungen* werden entsprechend dem in der Anlage 1 in der Spalte "Zinssatz" genannten Wert (der "**Zinssatz**") jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 24.08.2011. Es gibt eine kurze erste *Zinsperiode*. Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt eins.

- (ii) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention (soweit diese *Bedingungen* keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den 24.08., beginnend mit dem 24.08.2011 und endend mit dem 24.08.2012.
- (iii) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des *Zinstagequotienten* (wie nachstehend in § 3(d) definiert).

### (b) Ende des Zinslaufs

Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Auszahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

### (c) Zinsbetrag

Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem das Produkt aus *Zinssatz* und *Zinstagequotient* (wie nachstehend unter §3(d) (Zinsberechnungsmethode) definiert) mit dem *Festgelegten Nennbetrag* multipliziert wird, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

### (d) Zinsberechnungsmethode

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung des *Zinsbetrages* für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

- (1) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus
- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (2) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus
    - (aa) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (bb) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

- (II) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
  - (aa) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (bb) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem 24.08. (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten 24.08. (ausschließlich).

(e) **Geschäftstag-Konvention**

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet).

In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

(f) **Bestimmte Definitionen**

In diesen *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

## § 4

### Auszahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Auszahlung, Marktstörungen und Anpassungen

(a) **Auszahlung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise ausgezahlt, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* am *Fälligkeitstag* gemäß diesen *Bedingungen* je *Schuldverschreibung*

- (1) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* notiert, den *Auszahlungsbetrag* zahlen oder
- (2) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* notiert, den *Physischen Lieferungsbetrag* liefern.

Dabei gilt:

"**Aktie**" entspricht dem in der Anlage 1 in der Spalte "Aktie" genannten Wert.

"**Aktienkurs**" bezeichnet den Kurs der *Aktie*, wie er an der *Börse* zum *Bewertungszeitpunkt* am maßgeblichen Tag notiert wird.

Falls ein von der *Börse* veröffentlichter Kurs, der für eine Berechnung oder Feststellung hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und falls diese Korrektur von der *Börse* an oder vor dem jeweiligen *Bewertungszeitpunkt* am *Verfalltag für Korrekturen* veröffentlicht wird,

so legt die *Berechnungsstelle* den infolge der Korrektur zu zahlenden oder zu liefernden Betrag fest und passt die maßgeblichen Bedingungen der *Schuldverschreibungen*, soweit erforderlich, den entsprechenden Korrekturen gemäß an.

"**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* den *Festgelegten Nennbetrag*.

"**Basispreis**" entspricht dem in der Anlage 1 in der Spalte "Basispreis" genannten Wert.

"**Bezugsverhältnis**" ist das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrages* durch den *Basispreis*, wobei keine Einheiten betrachtet werden, der resultierende Wert auf sechs Dezimalstellen gerundet wird und 0,0000005 aufgerundet werden.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den 24.08.2012.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet vorbehaltlich § 4(g)(ii) den 17.08.2012 (oder, falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*).

"**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückte Anzahl von *Aktien*. Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert, sondern nach Maßgabe des § 5(g)(iv) ausgeglichen. Sollte die Lieferung der *Aktien* aus welchen Gründen auch immer, nach dem Ermessen der *Emittentin* (§ 315 BGB) wirtschaftlich unzumutbar oder unmöglich sein (u.a. wegen des Anfalls unverhältnismäßiger Lieferungskosten), so hat die *Emittentin* das Recht, anstatt der Lieferung der *Aktien* den *Barausgleichsbetrag bei Störung* gemäß § 5(g)(vii) zu zahlen.

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Aktienkurs* am *Finalen Bewertungstag*.

(b) **Keine Vorzeitige Auszahlung nach Wahl der Emittentin**

Die *Emittentin* ist nicht berechtigt, außer nach Maßgabe von § 4(c), die *Schuldverschreibungen* vor dem *Fälligkeitstag* auszuführen.

(c) **Vorzeitige Auszahlung im Falle eines Besonderen Beendigungsgrundes**

Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrundes* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* vorzeitig zum *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* auszahlen, nachdem sie die entsprechende Absicht den *Anleihegläubigern* mindestens 5, aber höchstens 30 Tage zuvor gemäß § 10 unwiderruflich mitgeteilt hat.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet in diesem § 4(c) jedes zu einer Anpassung gemäß § 4(g) führende Ereignis, sofern die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB feststellt, dass es ihr nicht möglich ist, nach den sonstigen Vorschriften dieser *Bedingungen* eine sachgerechte Anpassung in Bezug auf das betreffende Ereignis vorzunehmen und eine *Gesetzesänderung*.

"**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem *Ausgabetag*

- (1) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
- (2) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

nach Treu und Glauben feststellt, dass

- (I) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Aktie* rechtswidrig geworden ist,
- (II) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder
- (III) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig unmöglich wird.

(d) **Keine Vorzeitige Auszahlung nach Wahl des Anleihegläubigers**

Die *Anleihegläubiger* sind außer in Fällen des § 8 nicht berechtigt, von der *Emittentin* eine vorzeitige Auszahlung der *Schuldverschreibungen* zu verlangen.

(e) **Rückkauf**

Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

(f) **Vorzeitiger Beendigungsbetrag**

Der "**Vorzeitige Beendigungsbetrag**" der *Schuldverschreibungen* ist der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegte marktgerechte Wert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar

- (1) vor einer solchen vorzeitigen Auszahlung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) oder
- (2) sofern möglich und nach Treu und Glauben unter Abwägung der Interessen der *Emittentin* und der *Anleihegläubiger* angemessen, vor dem zu einer solchen Auszahlung führenden Ereignis und unter Berücksichtigung der Grundsätze der *Verbundenen Börse*,

angepasst, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zu Grunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* absichern oder finanzieren) vollauf Rechnung zu tragen zuzüglich bis zum Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

(g) **Definitionen, Anpassungen, Marktstörungen**

(i) Definitionen

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Emittentin der *Aktie*.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* am maßgeblichen Tag, oder einen anderen, von der *Berechnungsstelle* festgelegten und den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 bekannt gegebenen Zeitpunkt.

"**Börse**" bezeichnet die *Börse* oder das Notierungssystem, an der bzw. über welches die *Aktie* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese *Börse* oder dieses Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität der *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet einen *Vorgesehenen Handelstag*, an dem die *Börse* und *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob eine solche *Börse* oder *Verbundene Börse* vor ihrem *Vorgesehenen Börsenschluss* schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet ein Ereignis (außer einem *Vorzeitigen Börsenschluss*), das nach Feststellung durch die *Berechnungsstelle* die allgemeine Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt,

- (1) Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen, oder
- (2) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich der *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen.

"**Delisting**" bezeichnet eine Bekanntmachung der *Börse* bzw. der *Verbundenen Börse*, dass gemäß den Regeln der *Börse* bzw. der *Verbundenen Börse* die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der *Aktie* an der *Börse*, bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* gleich aus welchem Grunde (mit Ausnahme eines *Fusionsereignisses* oder eines *Übernahmeangebotes*), eingestellt wird (oder eingestellt werden wird) und nicht unmittelbar an einer *Börse* bzw. einer verbundenen *Börse* oder einem Notierungssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die *Börse* bzw. die *Verbundene Börse* (bzw. wenn sich die *Börse* bzw. die *Verbundene Börse* in der Europäischen Union befindet, in einem ihrer Mitgliedstaaten) befindet, wieder aufgenommen wird.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet

- (1) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* der *Aktienemittentin* an einen anderen Rechtsträger oder eine andere Person führt,
- (2) die Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person oder auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* der *Aktienemittentin* führt),
- (3) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* (außer *Aktien* im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) führt und durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel erfolgt, 100% der ausstehenden *Aktien* der *Aktienemittentin* zu erwerben, oder
- (4) die Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Unternehmen oder auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien*, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* im Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) insgesamt weniger als 50% der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* darstellen;

sofern der *Fusionstag* jeweils an oder vor dem *Finalen Bewertungstag* liegt.

"**Fusionstag**" bezeichnet den Stichtag eines *Fusionsereignisses* (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt) oder, wenn nach den jeweiligen für ein solches *Fusionsereignis* geltenden Gesetzen kein Stichtag bestimmt werden kann, einen anderen, von der *Berechnungsstelle* festgelegten Tag.

"**Handelsstörung**" bezeichnet eine durch die *Börse* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (1) hinsichtlich der *Aktie* an der *Börse*, oder
- (2) bei Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich der *Aktie* an der *Verbundenen Börse*,

sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der *Börse* oder *Verbundenen Börse* zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen.

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (1) sämtliche *Aktien* der *Aktienemittentin* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (2) es den Inhabern von *Aktien* der *Aktienemittentin* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

"**Letztmöglicher Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* den Tag, der zwei *Vorgesehene Handelstage* nach dem *Vorgesehenen Finalen Bewertungstag* liegt.

"**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen

- (1) einer *Handelsstörung*, oder
- (2) einer *Börsenstörung*,

die jeweils von der *Berechnungsstelle* als wesentlich angesehen wird, zu einem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums unmittelbar vor dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt*, oder

- (3) eines *Vorzeitigen Börsenschlusses*.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" hat die diesem Begriff in § 4(g)(iii) zugewiesene Bedeutung.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person, das dazu führt, dass dieses Unternehmen oder diese Person durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10%, aber weniger als 100% der ausstehenden stimmberechtigten Aktien der *Aktienemittentin* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt wird.

"**Übernahmetag**" bezeichnet in Bezug auf ein *Übernahmeangebot* den Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe des geltenden Mindestprozentsatzes (welcher mehr als 10% aber weniger als 100% der ausstehenden stimmberechtigten Aktien der *Aktienemittentin* ist) tatsächlich erworben werden (wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt).

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen *Vorgesehenen Handelstag*, an dem eine *Börse* oder *Verbundene Börse* während der üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem eine *Marktstörung* eingetreten ist.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet die Börse oder das Notierungssystem, an der bzw. an dem nach Feststellung der *Berechnungsstelle* Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf die *Aktie* hauptsächlich gehandelt werden und eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder dieses Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich der *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist).

"**Verfalltag für Korrekturen**" bezeichnet in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* den *Letztmöglichen Bewertungstag*; nach diesem Tag erfolgende Korrekturen eines an der *Börse* veröffentlichten *Aktienkurses*, der im Rahmen von Berechnungen verwendet wird, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

**"Vorgesehener Börsenschluss"** bezeichnet in Bezug auf die *Börse* oder *Verbundene Börse* und einen *Vorgesehenen Handelstag* den vorgesehenen Zeitpunkt des werktäglichen Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

**"Vorgesehener Finaler Bewertungstag"** bezeichnet den Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem *Unterbrechungstag* führenden Ereignisses der *Finale Bewertungstag* gewesen wäre.

**"Vorgesehener Handelstag"** bezeichnet einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die *Börse* und *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

**"Vorzeitiger Börsenschluss"** bezeichnet den Handelsschluss der *Börse* oder *Verbundenen Börse* hinsichtlich der *Aktie* an einem *Börsengeschäftstag* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von der *Börse* oder *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (1) dem tatsächlichen Handelsschluss der regulären Handelszeit an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Börsengeschäftstag*; und
- (2) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der *Börse* oder *Verbundenen Börse* zur Ausführung zum *Bewertungszeitpunkt* am betreffenden *Börsengeschäftstag*.

(ii) Marktstörungen und Folgen von Unterbrechungstagen

Stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass der *Finale Bewertungstag* in Bezug auf die *Aktie* ein *Unterbrechungstag* ist, so ist der *Finale Bewertungstag* für die *Aktie* der erste folgende *Vorgesehene Handelstag*, für den die *Berechnungsstelle* feststellt, dass er kein *Unterbrechungstag* ist, es sei denn, die *Berechnungsstelle* stellt im Falle des *Finalen Bewertungstages* fest, dass mehrere der auf den betreffenden Tag unmittelbar folgenden *Vorgesehenen Handelstage* für die *Aktie Unterbrechungstage* sind. In diesem Fall

- (1) gilt der zweite folgende *Vorgesehene Handelstag* als der *Finale Bewertungstag* für die *Aktie*, ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein *Unterbrechungstag* ist; und
- (2) schätzt die *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben den Wert der *Aktie* zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag*.

(iii) Potenzielle Anpassungsgründe

Gibt die *Aktienemittentin* die Bedingungen für einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bekannt, wird die *Berechnungsstelle* feststellen, ob ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* hat. Stellt die *Berechnungsstelle* eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie, sofern der Wirksamkeitstag gemäß § 4(g)(iii)(2) eines solchen *Potenziellen Anpassungsgrundes* an oder vor dem *Letztmöglichen Bewertungstag* liegt,

- (1) gegebenenfalls die daraus folgenden Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
  - (I) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
  - (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
  - (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag

vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (insbesondere

Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihegesetzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); und

- (2) den Wirksamkeitstag der Anpassung feststellen. Die *Berechnungsstelle* kann (ohne hierzu verpflichtet zu sein), bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung, den Anpassungen folgen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf einen solchen *Potenziellen Anpassungsgrund* vorgenommen wurden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die *Berechnungsstelle* die *Anleihegläubiger* so bald wie möglich gemäß § 10 über die vorgenommenen Anpassungen sowie kurz über Einzelheiten zum *Potenziellen Anpassungsgrund* unterrichten.

Für Zwecke dieses § 4(g)(iii) gilt Folgendes:

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet in Bezug auf die *Aktienemittentin* und/oder die *Aktie* eines der folgenden von der *Berechnungsstelle* festgestellten Ereignisse:

- (1) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* der *Aktienemittentin* (sofern dies nicht zu einem *Fusionsereignis* führt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* der *Aktienemittentin* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder ähnlicher Maßnahmen;
- (2) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Aktionäre der *Aktien* der *Aktienemittentin* in Form von
  - (I) *Aktien* der *Aktienemittentin* oder
  - (II) sonstigen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die zur Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses in Bezug auf die *Aktienemittentin* entsprechend oder anteilmäßig zu den entsprechenden Zahlungen an Aktionäre aufgrund der *Aktien* berechtigen, oder
  - (III) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen *Aktienemittentin*, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
  - (IV) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem vorherrschenden Marktpreis, der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird, liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (3) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;
- (5) ein Rückkauf der *Aktien* der *Aktienemittentin* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (6) in Bezug auf die *Aktienemittentin*, ein Ereignis, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien der *Aktienemittentin* abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem Marktwert, der von der *Berechnungsstelle* festgestellt wird, liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder

- (7) sonstige Umstände, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.
- (iv) Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz
- (A) Fusionsereignisse

In Bezug auf ein *Fusionsereignis* gelten jeweils die nachstehenden Bestimmungen:

Am oder nach dem betreffenden *Fusionstag* kann die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen

- (1) gegebenenfalls solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
- (I) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
  - (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
  - (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag

vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Fusionsereignisses* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder

- (2) im Falle dass Aktieninhaber von *Aktien*, die von einem *Fusionsereignis* betroffen sind (die "**Betroffene Aktie**") nach der Vollendung der Fusion berechtigt sind, andere Aktien (die "**Fusionsaktie**") zu erhalten, entweder:
- (I) die *Betroffene Aktie* durch die *Fusionsaktie* am *Fusionstag* (bzw. einem anderen von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegtem Tag) ersetzen und solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
    - (aa) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
    - (bb) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
    - (cc) einen sonstigen Wert und/oder Betrag

vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Fusionsereignisses* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*), oder

- (II) die *Betroffene Aktie* durch eine andere Aktie gemäß den Vorschriften von §4(g)(iv)(B)(2) ersetzen; oder
- (3) im Falle dass Aktieninhaber der *Betroffene Aktie* nach der Vollendung der *Fusion* berechtigt sind, eine *Sonstige Gegenleistung* (vollständig anstatt oder teilweise zu einer *Fusionsaktie*) zu erhalten, entweder:
- (I) für die Zwecke der *Schuldverschreibungen* und des *Physischen Lieferungsbetrages* die *Betroffene Aktie* durch diese *Sonstige*

*Gegenleistung* am *Fusionstag* (bzw. einem anderen von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegtem Tag) ersetzen und solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf

- (i) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
- (ii) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
- (iii) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen,

die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Fusionsergebnisses* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder

- (II) die *Betroffene Aktie* durch eine andere Aktie gemäß den Vorschriften von §4(g)(iv)(B)(2) ersetzen.

"**Sonstige Gegenleistung**" bezeichnet Barmittel und/oder Wertpapiere (mit Ausnahme von *Fusionsaktien*) und/oder Vermögensgegenstände der bei dem *Fusionsergebnis* beteiligten Gesellschaft oder Person (mit Ausnahme der *Aktienemittentin*) oder eines Dritten.

(B) Übernahmeangebote

In Bezug auf ein *Übernahmeangebot* gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Falls die *Aktie* von einem *Übernahmeangebot* betroffen ist, kann die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen einen der nachfolgend beschriebenen Schritte an oder nach dem betreffenden *Übernahmetag* vornehmen:

- (1) gegebenenfalls solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
  - (I) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
  - (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
  - (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag

vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Übernahmeangebotes* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder

- (2) die *Aktie* (die "**Ersetzte Aktie**") durch eine andere Aktie (die "**Neue Aktie**") ersetzen, die eine (von der *Berechnungsstelle* gewählte) Aktie einer anderen Gesellschaft in dem Land der *Börse* der *Ersetzten Aktie* ist und/oder die soweit wie möglich die folgenden Kriterien erfüllt (soweit von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen als praktikabel erachtet):
  - (I) die Emittentin der *Neuen Aktie* ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die *Aktienemittentin* der *Ersetzten Aktie*;

- (II) die *Neue Aktie* hat ein Gesamthandelsvolumen an der Börse an der sie gelistet ist, welches mindestens dem Gesamthandelsvolumen der *Ersetzten Aktie* an der Börse vor dem *Übernahmeangebot* entspricht. Die *Berechnungsstelle* legt dies auf Basis der jeweiligen Gesamthandelsvolumen der *Neuen Aktie* und der *Ersetzten Aktie* unmittelbar vor dem *Übernahmeangebot* fest; und
- (III) die Emittentin der *Neuen Aktie* hat ein Kredit-Rating von einer Ratingagentur bezüglich ihrer lang- und/oder kurzfristigen Verbindlichkeiten, das mindestens dem entsprechenden Rating der *Aktienemittentin* der *Ersetzten Aktie* entspricht;

alles wie von der *Berechnungsstelle* unter Zugrundelegung solcher Quellen, welche sie für angemessen erachtet, nach billigem Ermessen festgestellt. Nach einer Ersetzung gemäß dieser Vorschrift gelten die *Neue Aktie* und ihre Emittentin als betreffende *Aktie* und *Aktienemittentin* und die *Berechnungsstelle* wird solche Anpassungen der jeweiligen Vorschriften in Bezug auf

- (I) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
- (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
- (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag

vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder

- (3) die *Ersetzte Aktie* gegebenenfalls durch diejenige Aktie, für welche die *Ersetzte Aktie* im Zuge des *Übernahmeangebots* getauscht wird (die "**Übernahmeaktie**"), ersetzen. Nach einer solchen Ersetzung gemäß dieses Abschnitts wird die *Übernahmeaktie* und ihre Emittentin als betreffende *Aktie* und *Aktienemittentin* angesehen und die *Berechnungsstelle* wird solche Anpassungen in den jeweiligen Vorschriften in Bezug auf

- (I) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
- (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
- (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag

vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*).

- (C) Verstaatlichung, Insolvenz und/oder Delisting

In Bezug auf *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder *Delisting* gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Die *Berechnungsstelle* kann nach billigem Ermessen an oder nach dem maßgeblichen von der *Berechnungsstelle* festgestellten Tag des Eintritts der *Verstaatlichung*, *Insolvenz* bzw. des *Delisting*

- (1) gegebenenfalls solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
- (i) einen oder mehrere Werte des *Auszahlungsbetrages* und/oder des *Physischen Lieferungsbetrages* und/oder
  - (ii) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden oder zu liefernden Beträge hat, und/oder
  - (iii) einen sonstigen Wert und/oder Betrag

vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Folgen des betreffenden Ereignisses Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder

- (2) die *Aktie* durch eine andere *Aktie* in der Weise, wie in §4(g)(iv)(B)(2) beschrieben, ersetzen.

- (v) Bekanntmachung von Anpassungen

Die *Berechnungsstelle* gibt jeder *Zahlstelle* und jeder Börse, an der die *Schuldverschreibungen* notiert sind (soweit bekannt), die gemäß diesem § 4(g) vorgenommenen Anpassungen so bald wie möglich bekannt, und die *Emittentin* trägt dafür Sorge, dass solche Bekanntmachungen den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt werden, und, falls die Vorschriften der Börse(n), an der bzw. denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind oder die Bestimmungen der entsprechenden Regulierungsbehörde dies vorsehen, dass die *Anleihegläubiger* von den Anpassungen gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Börse(n) bzw. der entsprechenden Regulierungsbehörden unterrichtet werden.

- (vi) Anpassungen der Berechnungsstelle

Anpassungen werden von der *Berechnungsstelle* gemäß einer der im internationalen Aktienderivatemarkt anerkannten Anpassungsmethoden unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise vorgenommen. Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf die Ausübung oder die Bedingungen oder die Abwicklung von Termin- oder Optionskontrakten auf die *Aktie* vorgenommen werden. Ist eine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* nicht möglich, kann die *Emittentin* unter den Voraussetzungen des § 4(c) vorzeitig auszahlen.

#### **(h) Bekanntmachungen durch die Berechnungsstelle**

- (i) Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Auszahlungsbetrag* bzw. der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* bzw. der *Physische Lieferungsbetrag* den *Anleihegläubigern* und gegebenenfalls der *Emittentin* durch Bekanntmachung gemäß § 10 mitgeteilt wird.
- (ii) Alle Bescheinigungen, Bekanntmachungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieses § 4 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die *Zahlstellen* und die *Anleihegläubiger* bindend.

## **§ 5**

### **Zahlungen, Lieferung von Aktien**

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung*. Sollte die *Festgelegte Währung* am Fälligkeitstag aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung

mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zum nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (1) das *Clearing System* sowie (2) Geschäftsbanken in Stuttgart Zahlungen abwickeln und (3) der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

- (e) Bezugnahmen in diesen *Bedingungen* auf das Kapital der *Schuldverschreibungen* schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:
  - (1) den *Auszahlungsbetrag* der *Schuldverschreibungen*,
  - (2) den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* der *Schuldverschreibungen*,
  - (3) den *Physischen Lieferungsbetrag* der *Schuldverschreibungen*,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* fälligen Beträge.

- (f) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

(g) **Physische Lieferung**

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrages* erfolgt (i) durch die *Zahlstelle* an das *Clearingsystem* oder das Nachfolge-Clearingsystem zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen *Anleihegläubiger* oder (ii) in einer sonstigen wirtschaftlich angemessenen Art und Weise, welche die *Emittentin* für eine solche Lieferung für geeignet hält.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Transaktions- oder Ausübungsentgelte, Stempelsteuern und/oder sonstige Steuern oder Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen (zusammen die "**Lieferkosten**"), sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen. Die *Emittentin* liefert und/oder überträgt *Physische Lieferungsbeträge* erst dann, wenn der betreffende *Anleihegläubiger* sämtliche Lieferkosten nach Ansicht der *Emittentin* zur Zufriedenheit der *Emittentin* gezahlt hat.
- (iii) Vorbehaltlich dieses § 5(g) erfolgt die Lieferung von *Physischen Lieferungsbeträgen*, die zwecks Auszahlung auf eine *Schuldverschreibung* zu liefern sind, auf Risiko des betreffenden *Anleihegläubigers* auf die vorstehend beschriebene Weise am *Fälligkeitstag* (vorbehaltlich Anpassungen gemäß diesem § 5(g), der "**Liefertag**").

Die *Emittentin* wird den *Physischen Lieferungsbetrag*, so schnell wie unter den gegebenen Umständen durchführbar, nach dem *Fälligkeitstag* (in diesem Fall ist der Tag der tatsächlichen Lieferung, vorbehaltlich Anpassungen gemäß diesem § 5(g), der maßgebliche Liefertag (der "**Liefertag**")) auf Risiko des betreffenden *Anleihegläubigers* auf die vorstehend beschriebene Art und Weise zu liefern. Zur Klarstellung: Unter diesen Umständen hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinerlei Anspruch auf etwaige Zahlungen, seien es Zins oder sonstige Zahlungen, falls ein solcher *Liefertag* nach dem ursprünglich vorgesehenen *Liefertag* liegt, wobei jegliche Haftung der *Emittentin* und der *Zahlstelle* diesbezüglich ausgeschlossen ist.

- (iv) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbeitrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* einen *Physischen Lieferungsbeitrag*, der auf die nächst kleinere Anzahl von *Aktien* abgerundet ist, welche die *Emittentin* liefern kann (wobei die *Emittentin*, zum Zweck der Lieferung solcher *Physischer Lieferungsbeiträge*, nach billigem Ermessen den gesamten Bestand an *Schuldverschreibungen* eines *Anleihegläubigers* zusammenfassen kann). Im Falle von verbleibenden Bruchteilen wird ein Barausgleich geleistet, der nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* dem Wert der maßgeblichen Bruchteile von *Aktien*, der auf der Grundlage des *Aktienkurses* am *Finalen Bewertungstag* ermittelt wird, entspricht.

- (v) Übertragungsstörungen

Verhindert eine *Übertragungsstörung* am betreffenden Tag die Lieferung, so ist der *Liefertag* der nächstfolgende Tag, an dem die Lieferung des *Physischen Lieferungsbeitrages* durch das maßgebliche *Clearing System* erfolgen kann, es sei denn, eine *Übertragungsstörung* verhindert die Lieferung an jedem der acht maßgeblichen *Clearingsystem-Geschäftstage*, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ohne den Eintritt einer *Übertragungsstörung* der *Liefertag* gewesen wäre. In diesem Fall gilt Folgendes:

- (1) Kann der betreffende *Physische Lieferungsbeitrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise geliefert werden, so ist der *Liefertag* der erste Tag, an dem die Lieferung eines an diesem achten maßgeblichen *Clearingsystem-Geschäftstag* durchgeführten Verkaufs der den *Physischen Lieferungsbeitrag* bildenden *Lieferbaren Werte* üblicherweise stattfinden würde; dabei ist die Lieferung in der entsprechenden kaufmännisch vernünftigen Weise vorzunehmen (das jeweilige *Clearing System* für die Zwecke der Lieferung des betreffenden *Physischen Lieferungsbeitrages* gilt als diese andere Lieferungsweise); und
- (2) kann der betreffende *Physische Lieferungsbeitrag* nicht in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise geliefert werden, so wird der *Liefertag* solange verschoben, bis die Lieferung durch das maßgebliche *Clearing System* oder in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise bewirkt werden kann.

Unter diesen Umständen hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinerlei Anspruch auf etwaige Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung des entsprechenden *Physischen Lieferungsbeitrages* gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* und der *Zahlstelle* ausgeschlossen ist.

Solange die Lieferung des *Physischen Lieferungsbeitrages* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* wegen einer *Übertragungsstörung* nicht durchführbar ist, kann die *Emittentin* ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* nach billigem Ermessen durch Zahlung des betreffenden *Barausgleichsbeitrages bei Störung* an den betreffenden *Anleihegläubiger* erfüllen, sobald sie dies gegenüber den betreffenden *Anleihegläubigern* gemäß § 10 erklärt hat. Die Zahlung des betreffenden *Barausgleichsbeitrages bei Störung* erfolgt in der den *Anleihegläubigern* entsprechend § 10 mitgeteilten Art und Weise.

- (vi) Mit Lieferbaren Werten verbundene Rechte und Pflichten

Zur Klarstellung: Wenn die *Emittentin* oder eine andere *Hedge-Partei* nach dem *Fälligkeitstag* weiterhin das rechtliche Eigentum an solchen Wertpapieren hält, die Bestandteil von *Lieferbaren Werten* sein können (der "**Eingriffszeitraum**"), sei es unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* oder anderweitig im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit, dann besteht gegenüber den *Anleihegläubigern* in Bezug auf die betreffenden *Lieferbaren Werte* keine wie auch immer geartete Verpflichtung oder Haftung der *Emittentin* oder einer solchen anderen *Hedge-Partei*.

Insbesondere sind weder die *Emittentin* noch irgendeine andere *Hedge-Partei*

- (1) zur Übermittlung oder zur Veranlassung der Übermittlung jeglicher Schreiben, Bestätigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstiger Unterlagen oder Zahlungen (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger Ausschüttungen) an den betreffenden *Anleihegläubiger* oder einen nachfolgenden (wirtschaftlichen) Eigentümer der betreffenden *Schuldverschreibung* in Bezug auf den bzw. die *Lieferbaren Wert(e)*,

welche die *Emittentin*, ihre Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundenen Unternehmen oder andere vergleichbare Parteien in ihrer Eigenschaft als Inhaber des bzw. der betreffenden *Lieferbaren Werte* erhalten haben oder

- (2) zur Ausübung oder zur Veranlassung der Ausübung jeglicher mit den betreffenden *Lieferbaren Werten* verbundener Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des *Eingriffszeitraumes*

verpflichtet, und

- (3) übernehmen keine Haftung gegenüber dem betreffenden *Anleihegläubiger* oder einem nachfolgenden (wirtschaftlichen) Eigentümer der betreffenden *Schuldverschreibung* in Bezug auf Verluste oder Schäden, die dem betreffenden *Anleihegläubiger* oder einem solchen nachfolgenden (wirtschaftlichen) Eigentümer unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass diese Person während des betreffenden *Eingriffszeitraumes* rechtliche Eigentümerin der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist.

Darüber hinaus stehen dem *Anleihegläubiger* einer an Basiswerte gebundenen *Schuldverschreibung* aufgrund seines etwaigen (wirtschaftlichen) Eigentums an einer *Schuldverschreibung* keine Pfandrechte oder sonstige Ansprüche an einem bzw. auf einen jeglichen von der *Emittentin* oder einer anderen *Hedge-Partei* gehaltenen *Lieferbaren Wert* zu.

- (vii) Definitionen

Für Zwecke dieses § 5(g) haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesenen Bedeutungen:

**"Barausgleichsbetrag bei Störung"** bezeichnet einen Betrag in Höhe des marktgerechten Wertes der maßgeblichen *Schuldverschreibung* (ungeachtet in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* aufgelaufener Zinsen, deren Zahlung gemäß der §§ 3 und 5 erfolgt) an einem von der *Berechnungsstelle* ausgewählten Tag, wobei dieser Betrag durch die *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung sämtlicher Verluste, Aufwendungen und Kosten, die der *Emittentin* oder einer anderen *Hedge-Partei* bei der Auflösung oder Anpassung zugrunde liegender oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungsvereinbarungen (einschließlich Optionen, dem Verkauf und jeder anderweitigen Verwertung maßgeblicher Aktien oder sämtlicher anderer von der *Emittentin* oder einer solchen anderen *Hedge-Partei* als Teil derartiger Absicherungsvereinbarungen gehaltener Finanzinstrumente jedweder Art) entstehen, angepasst wurde.

**"Clearingsystem-Geschäftstag"** bezeichnet in Bezug auf ein *Clearing System* einen Tag, an dem ein derartiges *Clearing System* für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer *Übertragungsstörung*, geöffnet wäre).

**"Hedge-Partei"** bezeichnet die *Emittentin* oder ein oder mehrere mit ihr verbundene(s) Unternehmen oder eine oder mehrere sonstige im Namen der *Emittentin* handelnde Partei(en), die an irgendeinem in Bezug auf die Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zugrunde liegenden Geschäften oder Absicherungsgeschäften beteiligt ist/sind.

**"Lieferbare Werte"** bezeichnet die *Aktie* entsprechend dem *Physischen Lieferungsbetrag* (vorbehaltlich der Bestimmungen in §4(g)).

**"Übertragungsstörung"** bezeichnet ein von der *Emittentin* oder einer anderen im Namen der *Emittentin* handelnden *Hedge-Partei* nicht zu vertretendes Ereignis (einschließlich fehlender Liquidität im Markt für die betreffenden *Lieferbaren Werte* oder eines gesetzlichen Verbots oder einer sonstigen erheblichen Einschränkung auf Grundlage von Gesetzen, Verfügungen oder Verordnungen hinsichtlich der Fähigkeit der *Emittentin* oder einer solchen anderen *Hedge-Partei*, den *Lieferbaren Wert* zu liefern), infolge dessen, nach Auffassung der *Berechnungsstelle*, eine diesen *Bedingungen* entsprechende Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrages* durch die *Emittentin* oder in deren Namen nicht durchführbar ist, oder infolge dessen das maßgebliche *Clearing System* die Übertragung der maßgeblichen *Physischen Lieferungsbeträge* nicht abwickeln kann.

## § 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die *Emittentin* nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

## § 7 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 8 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Bei Eintritt und Fortdauer eines der nachstehenden Ereignisse kann ein *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* durch schriftliche Mitteilung an die *Emittentin*, die bei der *Emittentin* oder bei der *Zahlstelle* abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine *Schuldverschreibungen* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu ihrem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, ohne weitere Handlungen oder Formalitäten fällig werden:

- (a) die *Emittentin* ist mit der Zahlung von Beträgen unter den *Schuldverschreibungen* aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug, oder
- (b) die *Emittentin* ist mit anderen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* in Verzug und dieser Verzug dauert mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin* durch die *Zahlstelle* fort, oder
- (c) ein Insolvenz- oder Gerichtsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder die *Emittentin* beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
- (d) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

## § 9 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Hauptzahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

**Hauptzahlstelle:**

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

**Berechnungsstelle:**

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließen, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die *Hauptzahlstelle* ein.

- (b) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Ernennung der *Hauptzahlstelle* und der etwaigen *Zahlstellen* jederzeit anders zu regeln oder zu beenden oder zusätzliche oder andere *Zahlstellen* zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (1) eine *Hauptzahlstelle*,
  - (2) eine *Zahlstelle* (die die *Hauptzahlstelle* sein kann) mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland,
  - (3) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Gemeinschaft,
  - (4) eine *Zahlstelle* in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und
  - (5) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* (die die *Hauptzahlstelle* sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort

bestimmt ist. Die *Hauptzahlstelle* und die etwaigen *Zahlstellen* behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Hauptzahlstelle* und die etwaigen *Zahlstellen* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 10.

- (c) Die *Hauptzahlstelle* und die etwaigen *Zahlstellen* handeln ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem *Anleihegläubiger*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem *Anleihegläubiger* begründet.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 9 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (a) Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen an die *Anleihegläubiger* werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Internetseite [www.LBBW-zertifikate.de](http://www.LBBW-zertifikate.de) veröffentlicht, es sei denn, dies kann, sofern praktikabel, durch direkten Zugang erfolgen. Die *Emittentin* wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, anstatt oder zusätzlich zu einer Bekanntmachung gemäß § 10(a) eine Bekanntmachung an das *Clearing System* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu übermitteln, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am 3. Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an das *Clearing System* als den *Anleihegläubigern* mitgeteilt, soweit sie nicht (im Falle einer zusätzlichen Bekanntmachung gemäß diesem § 10(b)) bereits gemäß § 10(a) wirksam geworden ist.

## **§ 11 Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen**

Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden *Schuldverschreibungen* auszugeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen weiteren Ausgabe auch solche zusätzlich ausgegebenen *Schuldverschreibungen*.

## § 12 Schuldnerersetzung

### (a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 10 veröffentlicht wurde;

### (b) Bezugnahmen

- (i) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12(a) gilt jede Bezugnahme in diesen *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 6 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 8 (a) bis (b) gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 8 gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß § 12(a)(iv) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

### (c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 10 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei. Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind, und eine Ergänzung zu dem Basisprospekt mit einer Beschreibung der *Neuen Emittentin* erstellt.

## § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Berichtigung offensichtlicher Fehler

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

(c) **Berichtigung offensichtlicher Fehler**

(i) Die *Emittentin* ist berechtigt, in diesen *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten insoweit zu berichtigen, dass sie an die Stelle der offensichtlich fehlerhaften Regelung die erkennbar gewollte Regelung setzen kann.

(ii) Die *Emittentin* ist zudem berechtigt, in diesen *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern.

Soweit nach billigem Ermessen der *Emittentin* bereits die richtige Auslegung einer mit etwaigen Fehlern, Widersprüchen oder Lücken behafteten Regelung anhand der für eine solche Auslegung geltenden Grundsätze zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung führt, steht es der *Emittentin* frei, anstelle einer Anpassung bzw. Ergänzung gemäß den vorstehenden Absätzen eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der betreffenden Bestimmung gemäß § 10 zu veröffentlichen.

(iii) Berichtigungen bzw. Ergänzungen gemäß § 13 (c) werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

## Anlage 1 zu den Emissionsbedingungen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gilt hinsichtlich der jeweils nachfolgenden aufgeführten Definition der jeweilige hinsichtlich der entsprechenden ISIN angegebene Inhalt:

ISIN	Reihe	Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen		Aktie	ISIN Aktie	Basispreis in EUR	Zinssatz p.a.
DE000LB0FJE5	13116	bis zu EUR	50.000.000,00	Allianz	DE0008404005	82,10	4,00
DE000LB0FJF2	13117	bis zu EUR	50.000.000,00	BASF	DE000BASF111	45,00	4,00
DE000LB0FJG0	13118	bis zu EUR	50.000.000,00	Bayer	DE000BAY0017	43,50	4,00
DE000LB0FJH8	13119	bis zu EUR	50.000.000,00	Beiersdorf	DE0005200000	37,10	4,00
DE000LB0FJJ4	13120	bis zu EUR	50.000.000,00	BMW	DE0005190003	40,90	4,00
DE000LB0FJK2	13121	bis zu EUR	50.000.000,00	Commerzbank	DE0008032004	4,30	4,00
DE000LB0FJL0	13122	bis zu EUR	50.000.000,00	Celesio	DE000CLS1001	15,40	4,00
DE000LB0FJM8	13123	bis zu EUR	50.000.000,00	Daimler	DE0007100000	34,10	4,00
DE000LB0FJN6	13124	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Bank	DE0005140008	32,00	4,00
DE000LB0FJP1	13125	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Post	DE0005552004	10,60	4,00
DE000LB0FJQ9	13126	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Telekom	DE0005557508	7,50	4,00
DE000LB0FJR7	13127	bis zu EUR	50.000.000,00	E.ON	DE000ENAG999	19,20	4,00
DE000LB0FJS5	13128	bis zu EUR	50.000.000,00	Fresenius M.C.	DE0005785802	41,30	4,00
DE000LB0FJT3	13129	bis zu EUR	50.000.000,00	Fresenius	DE0005785604	53,40	4,00
DE000LB0FJU1	13130	bis zu EUR	50.000.000,00	France Telecom	FR0000133308	13,20	4,00
DE000LB0FJV9	13131	bis zu EUR	50.000.000,00	Infineon	DE0006231004	4,50	4,00
DE000LB0FJW7	13132	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Lufthansa	DE0008232125	11,10	4,00
DE000LB0FJX5	13133	bis zu EUR	50.000.000,00	MAN	DE0005937007	62,00	4,00
DE000LB0FJY3	13134	bis zu EUR	50.000.000,00	ArcelorMittal	LU0323134006	16,00	4,00
DE000LB0FJZ0	13135	bis zu EUR	50.000.000,00	MünchenerRück	DE0008430026	101,20	4,00
DE000LB0FK01	13136	bis zu EUR	50.000.000,00	Nokia	FI0009000681	4,40	4,00
DE000LB0FK19	13137	bis zu EUR	50.000.000,00	Porsche	DE000PAH0038	43,70	4,00
DE000LB0FK27	13138	bis zu EUR	50.000.000,00	Qiagen	NL0000240000	12,20	4,00
DE000LB0FK35	13139	bis zu EUR	50.000.000,00	RWE	DE0007037129	40,30	4,00
DE000LB0FK43	13140	bis zu EUR	50.000.000,00	SAP	DE0007164600	37,40	4,00
DE000LB0FK50	13141	bis zu EUR	50.000.000,00	K+S	DE0007162000	43,60	4,00
DE000LB0FK68	13142	bis zu EUR	50.000.000,00	Siemens	DE0007236101	73,80	4,00
DE000LB0FK76	13143	bis zu EUR	50.000.000,00	STADA	DE0007251803	20,90	4,00
DE000LB0FK84	13144	bis zu EUR	50.000.000,00	ThyssenKrupp	DE0007500001	22,70	4,00

ISIN	Reihe	Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen		Aktie	ISIN Aktie	Basispreis in EUR	Zinssatz p.a.
DE000LB0FK92	13145	bis zu EUR	50.000.000,00	TUI	DE000TUAG000	6,20	4,00
DE000LB0FKA1	13146	bis zu EUR	50.000.000,00	Volkswagen	DE0007664039	84,80	4,00
DE000LB0FKB9	13147	bis zu EUR	50.000.000,00	Allianz	DE0008404005	92,90	6,00
DE000LB0FKC7	13148	bis zu EUR	50.000.000,00	BASF	DE000BASF111	51,30	6,00
DE000LB0FKD5	13149	bis zu EUR	50.000.000,00	Bayer	DE000BAY0017	49,30	6,00
DE000LB0FKE3	13150	bis zu EUR	50.000.000,00	Beiersdorf	DE0005200000	40,60	6,00
DE000LB0FKF0	13151	bis zu EUR	50.000.000,00	BMW	DE0005190003	47,50	6,00
DE000LB0FKG8	13152	bis zu EUR	50.000.000,00	Commerzbank	DE0008032004	5,10	6,00
DE000LB0FKH6	13153	bis zu EUR	50.000.000,00	Celesio	DE000CLS1001	17,30	6,00
DE000LB0FKJ2	13154	bis zu EUR	50.000.000,00	Daimler	DE0007100000	40,40	6,00
DE000LB0FKK0	13155	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Bank	DE0005140008	37,80	6,00
DE000LB0FKL8	13156	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Post	DE0005552004	11,90	6,00
DE000LB0FKM6	13157	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Telekom	DE0005557508	8,40	6,00
DE000LB0FKN4	13158	bis zu EUR	50.000.000,00	E.ON	DE000ENAG999	21,40	6,00
DE000LB0FKP9	13159	bis zu EUR	50.000.000,00	Fresenius M.C.	DE0005785802	45,80	6,00
DE000LB0FKQ7	13160	bis zu EUR	50.000.000,00	Fresenius	DE0005785604	59,10	6,00
DE000LB0FKR5	13161	bis zu EUR	50.000.000,00	France Telecom	FR0000133308	14,70	6,00
DE000LB0FKS3	13162	bis zu EUR	50.000.000,00	Infineon	DE0006231004	5,50	6,00
DE000LB0FKT1	13163	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Lufthansa	DE0008232125	12,80	6,00
DE000LB0FKU9	13164	bis zu EUR	50.000.000,00	MAN	DE0005937007	70,70	6,00
DE000LB0FKV7	13165	bis zu EUR	50.000.000,00	ArcelorMittal	LU0323134006	19,30	6,00
DE000LB0FKW5	13166	bis zu EUR	50.000.000,00	MünchenerRück	DE0008430026	112,30	6,00
DE000LB0FKX3	13167	bis zu EUR	50.000.000,00	Nokia	FI0009000681	5,00	6,00
DE000LB0FKY1	13168	bis zu EUR	50.000.000,00	Porsche	DE000PAH0038	50,60	6,00
DE000LB0FKZ8	13169	bis zu EUR	50.000.000,00	Qiagen	NL0000240000	13,70	6,00
DE000LB0FL00	13170	bis zu EUR	50.000.000,00	RWE	DE0007037129	45,00	6,00
DE000LB0FL18	13171	bis zu EUR	50.000.000,00	SAP	DE0007164600	41,80	6,00
DE000LB0FL26	13172	bis zu EUR	50.000.000,00	K+S	DE0007162000	48,80	6,00
DE000LB0FL34	13173	bis zu EUR	50.000.000,00	Siemens	DE0007236101	84,90	6,00
DE000LB0FL42	13174	bis zu EUR	50.000.000,00	STADA	DE0007251803	23,60	6,00
DE000LB0FL59	13175	bis zu EUR	50.000.000,00	ThyssenKrupp	DE0007500001	26,30	6,00
DE000LB0FL67	13176	bis zu EUR	50.000.000,00	TUI	DE000TUAG000	7,40	6,00

ISIN	Reihe	Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen		Aktie	ISIN Aktie	Basispreis in EUR	Zinssatz p.a.
DE000LB0FL75	13177	bis zu EUR	50.000.000,00	Volkswagen	DE0007664039	95,90	6,00
DE000LB0FL83	13178	bis zu EUR	50.000.000,00	Allianz	DE0008404005	101,30	8,00
DE000LB0FL91	13179	bis zu EUR	50.000.000,00	BASF	DE000BASF111	56,00	8,00
DE000LB0FLA9	13180	bis zu EUR	50.000.000,00	Bayer	DE000BAY0017	53,80	8,00
DE000LB0FLB7	13181	bis zu EUR	50.000.000,00	Beiersdorf	DE0005200000	43,60	8,00
DE000LB0FLC5	13182	bis zu EUR	50.000.000,00	BMW	DE0005190003	52,70	8,00
DE000LB0FLD3	13183	bis zu EUR	50.000.000,00	Commerzbank	DE0008032004	5,70	8,00
DE000LB0FLE1	13184	bis zu EUR	50.000.000,00	Celesio	DE000CLS1001	18,80	8,00
DE000LB0FLF8	13185	bis zu EUR	50.000.000,00	Daimler	DE0007100000	45,00	8,00
DE000LB0FLG6	13186	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Bank	DE0005140008	42,50	8,00
DE000LB0FLH4	13187	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Post	DE0005552004	13,00	8,00
DE000LB0FLJ0	13188	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Telekom	DE0005557508	9,10	8,00
DE000LB0FLK8	13189	bis zu EUR	50.000.000,00	E.ON	DE000ENAG999	23,20	8,00
DE000LB0FLL6	13190	bis zu EUR	50.000.000,00	Fresenius M.C.	DE0005785802	49,30	8,00
DE000LB0FLM4	13191	bis zu EUR	50.000.000,00	Fresenius	DE0005785604	63,60	8,00
DE000LB0FLN2	13192	bis zu EUR	50.000.000,00	France Telecom	FR0000133308	15,80	8,00
DE000LB0FLP7	13193	bis zu EUR	50.000.000,00	Infineon	DE0006231004	6,40	8,00
DE000LB0FLQ5	13194	bis zu EUR	50.000.000,00	Deutsche Lufthansa	DE0008232125	14,20	8,00
DE000LB0FLR3	13195	bis zu EUR	50.000.000,00	MAN	DE0005937007	77,90	8,00
DE000LB0FLS1	13196	bis zu EUR	50.000.000,00	ArcelorMittal	LU0323134006	22,20	8,00
DE000LB0FLT9	13197	bis zu EUR	50.000.000,00	MünchenerRück	DE0008430026	120,70	8,00
DE000LB0FLU7	13198	bis zu EUR	50.000.000,00	Nokia	FI0009000681	5,50	8,00
DE000LB0FLV5	13199	bis zu EUR	50.000.000,00	Porsche	DE000PAH0038	56,40	8,00
DE000LB0FLW3	13200	bis zu EUR	50.000.000,00	Qiagen	NL0000240000	14,90	8,00
DE000LB0FLX1	13201	bis zu EUR	50.000.000,00	RWE	DE0007037129	48,60	8,00
DE000LB0FLY9	13202	bis zu EUR	50.000.000,00	SAP	DE0007164600	45,20	8,00
DE000LB0FLZ6	13203	bis zu EUR	50.000.000,00	K+S	DE0007162000	53,10	8,00
DE000LB0FM09	13204	bis zu EUR	50.000.000,00	Siemens	DE0007236101	93,70	8,00
DE000LB0FM17	13205	bis zu EUR	50.000.000,00	STADA	DE0007251803	25,80	8,00
DE000LB0FM25	13206	bis zu EUR	50.000.000,00	ThyssenKrupp	DE0007500001	29,00	8,00
DE000LB0FM33	13207	bis zu EUR	50.000.000,00	TUI	DE000TUAG000	8,50	8,00
DE000LB0FM41	13208	bis zu EUR	50.000.000,00	Volkswagen	DE0007664039	105,30	8,00

